

Satzung zur Änderung der Satzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Waffenbrunn (WAS)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Gemeinde Waffenbrunn folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Waffenbrunn

§ 1

§ 13 Abs. 1 WAS wird wie folgt geändert:

„Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den von der Gemeinde mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zur Überwachung der Pflichten, die sich nach dieser Satzung ergeben, zu angemessener Tageszeit Zutritt zu Grundstücken, Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräumen im erforderlichen Umfange zu gestatten.“

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waffenbrunn, den 18.10.1999

Hiegl
1. Bürgermeister

